

Wappenangabe Herolds spricht dafür, sonst läge es näher an Dallau (bei Mosbach, einst auch Dalheim) zu denken, wohin Hr. Archiv-Direktor Mone einen Theil der Herrn v. Thalheim verlegt. Für diesen Fall findet sich bei Mone l. c. XVIII, 308 anno 1345, 14. April: Arnold v. Thalheim, Edelknecht, der für Hans von Nyedern bürgt gegen das Kloster Grünau.

Nach einer Mittheilung von J. Moschirt gab es auch im Elsaß eine Familie von Thalheim mit demselben Wappen, wie oben geschildert, nur mit conträrer Färbung, schwarz statt weiß und umgekehrt; Helmschmuck und Helmedecke seien gleich. — H. B.

6. Böckingen und Altböckingen.

Es ist eine alte Annahme, wie ein Copialbuch des Archivs in Heilbronn lehrt, und die Oberamtsbeschreibung hat es S. 252 aufs neue ausgesprochen: neben dem Dorfe Böckingen am linken Neckarufer habe ein zweites Dorf (Alt-) Böckingen existirt auf dem rechten Ufer. Eine Weinberghalde „im Böckinger“ bewahrt den Namen (in der Nähe des Trappensees), die Kirche daselbst wurde erst 1756 vollends abgebrochen und 1812 der Schacht eines Stangenbrunnens zugefüllt. So steht die Localität fest und auch an urkundlichen Unterscheidungsmerkmalen fehlt es nicht.

Das Dorf Böckingen liegt in der Wormser Diöcese, wie z. B. 1319 bei Stiftung einer Messnerlei sich zeigt; bei Altböckingen dagegen wollte 1238 Bischof Hermann v. Würzburg mit Zustimmung seines Kapitels ein Frauenkloster stiften — in seiner eigenen Diöcese.

Im Dorf Böckingen saß ein ritterl. Geschlecht — (um des gleichen Wappens willen — von Einem Stamm mit den Herrn v. Reipperg), und diese Herrn v. Böckingen trugen mehrere Güter, namentlich aber Gericht und Vogtei zu Lehen — theils von den Grafen v. Eberstein, späterhin v. Zweibrücken, theils von den Grafen v. Wirttemberg; so jedenfalls um 1330.

Altböckingen dagegen war Reichsgut und wurde a. 1310 vertauscht an des Grafen Albert v. Löwenstein Wittwe — Lucardis.

A. 1333, Samstag in der Pfingstwoche — verkauften Graf Nikolaus v. Löwenstein und ux. Wilburg v. Wertheim den Bürgermeistern, dem Schultheißen und den Bürgern der Stadt Heilbronn das Dorf zu Böckingen mit Leuten, Gütern, Holz, Feld, Wasser u. s. w. und mit allem was dazu gehört, es sei Vogtei oder wie es genannt sei um 540 ℥ guter Heller. Sie gaben dieses Lehen dem Kaiser Ludwig auf, der 1333 am Pfingstabend dt. Nürnberg in den Kauf willigte, und die Stadt belehnte mit dem Dorf zu Beckingen und mit allem was dazu gehört, es sei Vogtei oder was immer. Zwischen den Gemeinden Heilbronn und Weinsberg gab es späterhin Streitigkeiten über die Grenzen der beiderseitigen Markung namentlich auf der „Ebni“ des Berges und 1405 wurde gerichtlich verhandelt wegen des Berges zwischen beiden Orten, genannt der Böckinger Berg auf welchem die Steingrube und der Galgen Heilbronn's steht, den sie mit dem Dorfe Böckingen gekauft haben von den Grafen von Löwenstein als Reichslehen. Der Kaiser bestellte 3 Wimpfener und 3 Eßlinger Rathsherrn als Schiedsrichter mit Conz Zopf von Wimpfen als Gemeinmann. Weinsberg machte mehr als 100jährigen Besitz geltend. Zuletzt entschieden die 3 Eßlinger für Weinsberg, die 3 Wimpfener für Heilbronn und dafür entschied auch der Gemeinmann „nach Umfrage bei Edlen und Unedlen. Die spätern Kaiserl. Lehenbriefe nannten Böckingen mit der Ebne, Neckern u. s. w. Oberkeiten und Herrlichkeiten.

Dem allem nach scheint nichts handgreiflicher zu sein, als die Unterscheidung von Alt- und Neu-Böckingen und doch sind uns allmählig starke Zweifel aufgestiegen.

König Heinrich trat 1310 die villa Bechingen ab tauschweise gegen Einkünfte im Betrag von 60 Mark Silbers bei Ingelheim, und dafür soll das Aequivalent gewesen sein das jedenfalls unbedeutende Alt-Böckingen? wohin nach der D.A. Beschreibung S. 254 ein Zehntbezirk von 426 Morgen Weinberg, 26 Morgen Acker und 56 Morgen Wiesen gehörte. Natürlich war die Markung des sogen. Altböckingen jedenfalls größer gewesen, indem jedenfalls der ganze Wald bis auf die „Ebni“ dazu gehörte und wohl auch anders noch; aber von einem Aequivalent für 60 Mark jährlicher

Einkünfte kann auch so keine Rede sein. Nun läßt die Urkunde selbst erkennen, daß von einem eigentlichen Tauschvertrag keine Rede ist; eine Vergebung des Königs Rudolf an seinen illegitimen Sohn Graf Albert v. Löwenstein mochte nicht ganz rechtsbeständig sein, König Heinrich aber wollte doch das nun einmal verschenkte Reichsgut nicht einfach zurückziehen (*retrahere*), sondern gewährte einigen Ersatz (*in concambium duxit assignandum*) an einem den Löwensteinern wenigstens wohlgelegenen Orte. Einen gar zu ärmlichen Ersatz aber wollte der König ohne Zweifel nicht bieten und schon darum fühlen wir uns gedrungen auch nach Böckingen selbst, nach dem Dorfe hinüberzublicken.

Ist es nicht höchst auffallend, daß in den alten Zeiten, so lang beide Orte noch wirklich neben einander sollen bestanden haben, nie und nirgends eine unterscheidende Bezeichnung in den Urkunden gebraucht wird, deren so viele zur Hand lagen (Alt- oder Neu-, Unter- und Ober-, Klein- oder Groß- und dgl.?) Der Mangel an Unterscheidungsnamen hätte täglich störend wirken müssen. — Nun aber hat zuerst der Ordner des Heilbronner Copialbuchs — um die oberflächlichen, von uns oben herausgehobenen Widersprüche zu lösen — ein Alt-Böckingen unterschieden, wohin es aber nur die Urkunden von 1310, 1333, 1338 und den Schiedsspruch 1405 weist. Was die Oberamtsbeschreibung weiter dahin gezogen hat, gehört gewiß nach Dorf Böckingen, namentlich die Stiftung zum Messneramt in Wormser Diöcese durch den Ritter Albrecht v. Böckingen.

Bedenklich macht uns nur die Frage, ob denn nicht das ganze Dorf Böckingen so entschieden in anderem Besitz gewesen ist, daß für ein Reichsgut von einiger Bedeutung kein Raum bleibt?

Eine Burg gehörte den ritterl. Herrn v. Böckingen, natürlich mit allerlei Gulten und Gütern zc., namentlich auch mit Vogtei und Gericht. Diese ortsobrigkeitlichen Rechte waren in verschiedenen (nicht ganz klaren) Bruchtheilen gräfl. ebersteinisches oder gräfl. württembergisches Lehen und mit der Lehensherrn Genehmigung erwarb Heilbronn 1334 die Dreitheil an der Vogtei, 1343 einen nicht näher bezeichneten Theil daran und 1431 ein Viertel an Vogtei und Gericht. Das alles ist die niedere Gerichtsbarkeit und die unbestimmte Formel in den Urkunden von 1333

„mit allen Zubehörden es sei Vogtei oder was sonst —“ hätte also nur einer leeren Möglichkeit gegolten. Könnte aber nicht die höhere Gerichtsbarkeit, die Reichsvogtei mit der Malefizgerichtsbarkeit gemeint sein? Im Uebrigen ist vollends keine Ursache vorhanden daran zu zweifeln, daß viele nutzbringende Rechte und Einkünfte immer noch ein Besiz des Reichs geblieben waren und 1333 um 540 \mathcal{R} Heller konnten verkauft werden.

Uns fällt auch die Thatsache auf, daß im Jahr 1334 die Käufe der Stadt Heilbronn im Dorf Böckingen beginnen, wir glauben — weil sie a. 1333 einen wesentlichen Theil davon bereits erworben hatte. Das mußte die Stadt geneigt machen den ganzen Ort in ihre Hand zu bekommen, und machte die adlichen Grundherrschaft geneigter ihre Antheile abzugeben. Dagegen wäre im andern Falle das zufällige Zusammentreffen doch merkwürdig, daß die Stadt 1333 Altböckingen und 1334 das durchaus davon getrennte Dorf Böckingen soll erworben haben.

Doch — es läßt sich fast beweisen, daß 1333 nicht wohl ein Dorf zu (Alt-) Bockingen kann bestanden haben, weil die in diese Zeit fallende geistliche Urkunde nichts davon weiß. Freilich die D. A. - Beschr. sagt: die Böckinger folgten 1338 der Einladung des Raths und zogen in die feste Stadt Heilbronn, wo sie sich anbauten. Das ist aber, so viel ich sehe, lediglich eine erklärende Voraussetzung, zu welcher die Urkunden nicht stimmen.

Schon bei Stiftung des Klosters 1238 ist von keiner villa oder dgl., sondern lediglich von einem locus dictus vulgariter Bockingen die Rede, welchen Bischof Hermann v. Würzburg — mit Zustimmung seines Capitels — abzutreten beschloß ad honorem Dei et patroni nostri Kyliani et sociorum ejus zu einem coenobium sanct. monialium — nomen eidem componentes Vallis Stae. Mariae, in cujus honore monasterium ibidem duximus dedicandum — jurisdictionem temporalium et spiritualium nobis reservantes; Besold, virginum sacr. monimenta S. 505. Damit ist zugleich das Vorhandensein kirchlicher Besitzungen im sogenannten Altböckingen bewiesen*) und wäre somit der Tausch von 1310 noch unbegreiflicher.

*) Weitere kirchliche Besitzungen befanden sich in der Hand des Klosters Lichtenstern, welchem Engelhard und Conrad von Weinsberg 1242 den Zehnten zu Böckingen sollen geschenkt haben, unter Bestätigung des Bischofs v. Würzburg, also eben disseite des Neckars; vgl. Cleß, würtemb. Landes- und Cultur-Geschichte II, 173.

Warum redet auch der Bischof bloß von einem locus, späterhin bloß von einer ecclesia, nicht von einer villa? Ist es wahrscheinlich, daß der Bischof sein Nonnenkloster unmittelbar neben eine schon bestehende villa gesetzt hätte, nicht in eine recht ungestörte Einsamkeit, wie z. B. Lichtenstern, Gnadenthal u. a. m., wie es auch die Stelle von Alt-Böckingen war, sobald wir uns die vermeintliche aber nicht beurfundete villa wegdenken?

Das Klösterlein wurde bald verlegt,*) es blieb aber eine feste, ummauerte Kirche übrig, von welcher eine andere bischöfliche Urkunde sagt a. 1338: sita in loco convallium et nemoribus vicino et ad malignandum apto. Es dürfen die Umfassungsmauern jetzt niedergerissen werden ne injuratores et depredatores propugnaculum valeant habere Wie läßt sich das denken, wenn in Altböckingen damals ein Dorf bestand, wenige Jahre vorher um 540 \mathfrak{R} von der Stadt erkaufte? Würde die Dorfgemeinde geduldet haben, daß man ihr die Kirche entzog? Wäre es denkbar, daß die geistlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde ganz unerwähnt und unberücksichtigt blieben? Daß man für Abhaltung fernerer Messen lediglich keinen Grund geltend zu machen wußte, — als — weil nun einmal eine geweihte Kapelle, ein geweihter Altar vorhanden waren? Daß eine Verpflanzung auch der villa nach Heilbronn eine bloße Hypothese ist, wurde schon gesagt; sobald sie existirte, war der Platz kein Schlupfwinkel mehr für Diebe, keine unbewachte Waldeinsamkeit. Noch weniger paßt diese Vorstellung, wenn an derselben Stätte (freilich dann zum Kloster desto weniger geeignet) auch eine Burg stand; *DA.-Besch.* S. 253. Denn hieher müßte dann die Urkunde von 1371 bezogen werden, nach welcher *E. v. Bachsenstein* mit seiner Vogtei Beckingen bei

*) Es wurden nämlich das Kloster vallis Stae. Mariae — wie es benannt worden war, und ein anderes Frauenklösterlein Lauterstein im Zabergäu nach (Frauen-) Zimmern verpflanzt um 1245. Das Kloster Adelberg hatte in Zimmern selbst ein Gut und vertauschte dasselbe (predium suum c. curtibus, agris, pratis et 2 vineis) gegen des Klosters Hof in Beckingen (*Mones Ober-Rhein* IV, 181.) Sollte das nicht eben der (Alt-) Böckinger Klosterhof gewesen sein? Daher also stammte ein Theil der Adelberger Besitzungen in Heilbronn (1447 zu 7000 fl. angeschlagen) welche *Jäger* meinte (*l. c.* S. 44) von einer Schenkung der Hohenstaufen ableiten zu dürfen. Daß er nicht ganz unrecht combinirt hatte, s. *DA.-Besch.* S. 189.

dem Reiche und des Reiches Städten ewig bleiben will;*) es müßte also noch 1371 die Alt-Böckinger Burg bestanden haben.

So drängt sich uns denn die Ansicht auf: es gab immer nur ein Böckingen, dessen Markung aber weit über den Neckar herüber bis auf die Höhe des Berges gegen Weinsberg zu sich erstreckte. Auf dieser Markung gab es kirchliche Besitzungen und hatten die Grafen von Eberstein und Württemberg Activlehen. Ein großer Theil des Dorfes aber war — im Zusammenhang mit der Reichsherrschaft Heilbronn — immer noch ein Besitzthum des Reichs; König Heinrich VII. erst trat Böckingen, so weit es eben *villa nostra et imperii* war 1310 an die Löwensteiner Grafen ab, an die Wittve des Grafen Albert habzburgischer Linie. Diese ganze Erwerbung wurde jedoch schon 1333 der Stadt Heilbronn überlassen, welche eben damit einen Haupttheil von Böckingen erworben hatte und nun ernstlich darauf ausgieng, die Mitbesitzer auszukaufen und namentlich die Vogtei, die Ortsgerichtsbarkeit, ganz an sich zu bringen, weil sie gewöhnlich zu Streitigkeiten unter den Bauerben Anlaß bot.

Wenn die *DA.*-Beschreibung S. 253 Recht hat mit der Notiz: Kaiser Ludwig habe den Herrn Albrecht und Hartmann v. Böckingen a. 1333 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, so ist die Beziehung des Verkaufs von 1333 auf das Dorf Böckingen direct bewiesen, weil die Herrn von Böckingen dorthin gehören und Hr. Albrecht in der Wormser Diöcese die Messnerie zu stiften geholfen hat 1319 (nicht 1329 — wie in der *DA.*-Beschr. steht.)

Ganz besonders auffallend ist uns eine in der *DA.*-Beschreibung gar nicht erwähnte, von Jäger S. 47 ohne weiteres Bedenken aufgeführte Angabe der bischöflichen Urkunde von 1338. Es heißt nemlich die *ecclesia in Becingen wirceb. dioeceseos — matrix seu parochia ecclesiae immo ecclesiarum et capellarum oppidi in Heilbrunnen*. Wie soll dieser Angabe auch nur ein

*) Da uns die oben geschilderten Verhältnisse nicht erlauben, bei Alt-Böckingen an eine Burg zu denken, obgleich ein Hügel Burgmal heißt S. 253, so müssen wir annehmen — entweder es gab zwei feste Sitze zu Böckingen, von welchen der eine zum Reichsantheil gehörte; (und das ist ganz glaublich,) oder die Stadt hatte an der Burg der Herrn v. Böckingen einen Theil miterkauft (z. B. 1343) und diesen an G. v. Bachsenstein verliehen.

Schein von Wahrscheinlichkeit zugestanden werden, da Heilbronn urkundlich schon im Jahr 740 eine ecclesia, eine Michaelskirche, gehabt hat? Je mehr der alte „Heilbronn“ für eine Stätte gottesdienstlicher Heiligkeit bei den heidnischen Germanen darf gehalten werden, um so wahrscheinlicher ist die Gründung einer Missionskirche neben dem heiligen Bronnen. Und trotzdem soll die Mutterkirche der Stadt bei dem sog. Altböckingen gestanden sein, wo — nach meiner Ueberzeugung wenigstens — erst 100 Jahre vor 1338 um des neugegründeten Klösterleins willen, eine Kirche erbaut worden war.

Uns scheint — es hat sich ein doppelter Irrthum in jener Urkunde eingeschlichen. Es ging wohl in Heilbronn das Gerüde, Böckingen sei der Mutterort und darum wohl auch die Böckinger Kirche die Mutterkirche von Heilbronn. Diese Sage nun wurde zu Würzburg arglos auf die Böckinger Kirche nostrae dioeceseos bezogen, während sie der Dorfkirche in Wormser Diöcese galt. Aber nach dem oben bemerkten muß wohl die Sage auch in dieser Gestalt eine irrige gewesen sein; wie konnte sie doch sich bilden?

Wir erklären uns den Gang der Dinge so. Beim Dorfe Böckingen waren bis ins Mittelalter herein viele Spuren einer Römischen Niederlassung zu sehen und es lag deswegen klar am Tage, Böckingen sei der ältere, einst viel bedeutendere Ort gewesen. Das wurde auch bestätigt durch das Uebergreifen der Böckinger Markung*) bis auf den Rücken der Berge zwischen Heilbronn und Weinsberg. Von diesen Voraussetzungen aus ergab sich dann auch die Ansicht, daß die Mutterkirche zu Böckingen gewesen, fast nothwendig von selber. Denn wer wußte damals etwas von der Michaelskirche a. 740?

Jedenfalls verfehlt ist Jägers Deutungsversuch (S. 47), es habe vielleicht der Bischof die Rechte der alten unbrauchbar wer-

*) Schon der gleiche Namen beweist wohl die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der bloß durch den Neckar getrennten zwei Böckinger Markungen. Nachdem aber Heilbronn auch das Dorf Böckingen erworben hatte und die kirchliche Besizung längst ihren Mittelpunkt in den Klosterhöfen der Stadt hatte, so war es eben so natürlich als leicht, die Böckinger Güter disseits mit dem unmittelbaren Stadtgebiet zu verbinden.

denden ?? Michaelskirche auf die (Alt-) Böckinger Kirche übertragen!
auf eine Kirche weit von der Stadt in wilder Einsamkeit gelegen!!

Irrig ist auch die Angabe der M.-Beschreibung — die
Böckinger Kirche sei mit der Kilianskirche vereinigt, also dieser
einverleibt worden. Die Urkunde sagt deutlich, es solle der cultus
divinus in der Böckinger Kirche übertragen werden auf einen Ort
nahe den Mauern der Stadt, innerhalb oder außerhalb. Ich
glaube, es gab das Veranlassung zu der — bis jetzt nicht näher
bekannten — Nicolauskapelle, deren Bau a. 1351 noch nicht ganz
vollendet war; M.-Besch. S. 171. Doch sollte auch am alten
Platz der Altar erhalten bleiben und periodisch Messe gelesen werden.

H. Bauer.

8. Die Israeliten zu Mergentheim.

Im Jahreshest 1861 S. 365 ff. habe ich eine Nachricht gegeben
über „Die Israeliten im wirtemb. Franken.“ Nun führt mir der
Zufall einen dahin gehörigen Aufsatz meines 1838 verstorbenen
Vaters, Dr. Christian Friedrich Bauer, Oberamtsarzts in Mergent-
heim, in die Hände. Ich theile diese Arbeit, welche viele Notizen
aus dem Mergentheimer Archiv enthält, einfach hier mit und ver-
weise zur Vergleichung auf das cit. Jahreshest S. 376 ff.

„Da die Juden, schon aus Religions-Grundsatz, immer nach
einer volksthümlichen Selbstständigkeit streben, und in Orten wie
hier in Mergentheim wo sie eine eigene Gemeinde bilden, durch
ihren National-Charakter, ihr Thun und Treiben, einen unverkenn-
baren Einfluß auf die Moralität der christlichen Einwohner haben,
so hielt ich es nicht für überflüssig, hier auch etwas über ihre
Schicksale, ihr Emporkommen zu Mergentheim so weit es die sehr
wenig vorhandenen, sie betreffenden Materialien gestatten, zu sagen.

Zu welcher Zeit die ersten Juden sich in Mergentheim häus-
lich niederließen, läßt sich nicht bestimmen, indessen ist so viel ge-
wiß, daß schon mehrere Familien im Jahr 1292 unter der Re-